



# **Hochschule Aalen**

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren  
für die weiterbildenden, berufsbegleitenden  
Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (WIB) und IT-  
Sicherheitsmanagement (ISM) sowie das Kontaktstudium  
zu den vorgenannten Studiengängen der Hochschule  
Aalen**

**vom 20. April 2016**

**Lesefassung vom 20. April 2016**

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 6. April 2016 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 20. April 2016 dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

§1	Gebührenpflicht .....	3
§2	Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm .....	3
§3	Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm .....	3
§4	Gebühren für das Kontaktstudium .....	4
§5	Schuldner.....	4
§6	Fälligkeit.....	4
§7	Rückerstattung.....	4
§8	Ratenzahlung, Stundung, Erlass .....	4
§9	Übergangsregelung .....	4
§10	Inkrafttreten.....	5

## §1 Gebührenpflicht

Für das Studium in den weiterbildenden, berufsbegleitend durchgeführten Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und IT-Sicherheitsmanagement erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 16 LHGebG, Beiträgen gemäß dem Studentenwerksgesetz und Beiträgen gemäß der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen bleiben hiervon unberührt.

## §2 Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm

Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 7.920 €

Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes: 1.980 €  
Zum Start des zweiten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des dritten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des vierten Studiensemesters: 1.980 €.

Die unter § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge trägt im Rahmen der Regelstudiendauer für das 90-CP-Programm (vier Semester) der Studiengang.

Bei Überschreitung der Regelstudiendauer trägt die nach § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge für die überschrittenen Semester der Schuldner gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

## §3 Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm

Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 9.900 €

Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes: 1.980 €  
Zum Start des zweiten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des dritten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des vierten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des fünften Studiensemesters: 1.980 €

Die unter § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge trägt im Rahmen der Regelstudiendauer für das 120-CP-Programm (fünf Semester) der Studiengang.

Bei Überschreitung der Regelstudiendauer trägt die nach § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge für die überschrittenen Semester der Schuldner gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

## **§4 Gebühren für das Kontaktstudium**

- (1) Die Gebühr für das Kontaktstudium (Wirtschaftsinformatik) beträgt 2.180 €.
- (2) Die Gebühr für das Kontaktstudium (Data Science) beträgt 3.170 €.
- (3) Die §§ 5 ff gelten für das Kontaktstudium entsprechend.

## **§5 Schuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesen Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

## **§6 Fälligkeit**

Die Gebühr ist bei der Erstimmatrikulation mit der Abgabe der Annahmeerklärung für den Studienplatz und im weiteren Studienverlauf zu den in § 3 festgelegten Terminen fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## **§7 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Studiensemesters wird die Gebühr des begonnenen Semesters zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit des Studiensemesters noch nicht begonnen hat.

## **§8 Ratenzahlung, Stundung, Erlass**

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen der §§ 21-22 LGebG Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

## **§9 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt für alle Studierenden der weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik und IT-Sicherheitsmanagement, die ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung in diesen Studiengang neu immatrikuliert werden.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

20. April 2016

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor